

Richtlinie zur Förderung der touristischen Infrastruktur des Landkreises Schmalkalden - Meiningen

Präambel

¹Der Freistaat Thüringen hat mit der Tourismusstrategie Thüringen 2025 Rahmenbedingungen für die touristische Entwicklung im Freistaat geschaffen.

²Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, als ein Kreis mit den größten touristischen Potenzialen Thüringens, stellt in seinem Haushaltsplan Fördermittel zur Verfügung, um eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur (Radwege, Wanderwege, sonstige touristische Angebote) zu unterstützen.

³Grundlage der Förderung im Bereich Radinfrastruktur bildet das Radverkehrskonzept des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

⁴Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht; es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zahlung des Landkreises.

§1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Maßnahmen im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur
- b) Maßnahmen im Bereich der Wanderwegeinfrastruktur

§2 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreis Schmalkalden-Meiningen i. S. d. ThürKO
- Kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Interkommunale Zusammenschlüsse von kreisangehörigen Gemeinden, welche die Verbesserung der Rad- oder Wanderwegeinfrastruktur zum Ziel haben
- gemeinnützige Vereine, die Ihren Hauptsitz oder einen Zweigverein im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben und in das Vereinsregister eingetragen sind

§3 Formen der Förderung

¹Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. ²Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. ³Die Förderung setzt voraus, dass sich der Antragsteller mit einer angemessenen Eigenleistung beteiligt.

§4 Art, Umfang, Höhe der Förderung

- (1) ¹Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Art der Maßnahme, nach dem technischen Aufwand der Umsetzung und nach der Höhe der Gesamtkosten. ²Die maximale Förderhöhe beträgt 50 % des Gesamtaufwandes der Maßnahme, bzw. des auf den Projektträger entfallenden Eigenanteil, höchstens jedoch 50.000 €.
- (2) ¹Förderfähig sind die Ausgaben für Investitionen (Bau- und Nebenkosten) zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. ²Die zu fördernde Maßnahme muss auf dem territorialen Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen stattfinden. ³Bei kreisüberschreitenden Maßnahmen ist der Investitionsrahmen für die Teilmaßnahme im Kreisgebiet maßgebend.

§5 Beantragung

- (1) Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind schriftlich, in der Regel bis zum 30. Juni des Jahres vor Beginn der Maßnahme, beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen einzureichen. Im ersten Jahr der Gültigkeit sind die Förderanträge bis 28. Februar für das laufende Jahr beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen einzureichen
- (2) ¹Antragsformulare sind rechtzeitig anzufordern, sie enthalten alle notwendigen Angaben und Hinweise für die Antragstellung. ²In jedem Fall ist mit dem Antrag ein Finanzierungskonzept für die geplante Maßnahme einzureichen.

§6 Zuwendung

Über die eingereichten Anträge entscheidet die zuständige Organisationseinheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen. Für die Entscheidung sind der Haushaltsplan und die Empfehlung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Arbeit und Soziales zur Verteilung der Fördermittel des jeweiligen Haushaltsjahres maßgebend.

§7 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können gewährt werden, wenn
- a) die Ziele der Tourismusstrategie Thüringen 2025 des Freistaates Thüringen erfüllt werden,

bei Investitionen in Radwege und deren Ausstattung:

die Ziele des Radverkehrskonzeptes 2.0 des Freistaates Thüringen und des Radverkehrsverkehrskonzeptes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erfüllt werden,

bei Investitionen in Wanderwege und deren Ausstattung:

die Ziele der Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025 erfüllt sind

- b) die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und
- c) die Voraussetzungen von dieser Richtlinie erfüllt sind.

(2) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass dieser zweckentsprechend verwendet wird.

§8 Bewilligungsverfahren

(1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen wird die Höhe der Zuwendung durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung und des Mittelabrufes.

§9 Verwendungsnachweis und Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist beim Landratsamt in der Regel 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme mit Belegen und Rechnungen nachzuweisen. ²Jede Änderung der Finanzierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§10 Prüfung der Verwendung

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, in Form der entsprechenden Organisationseinheit und das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen.

§11 Einzelfallentscheidungen

Einzelfallentscheidungen werden durch die Landrätin auf Vorschlag des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Arbeit und Soziales getroffen.

§12 Inkrafttreten

¹Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.